

# **Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Greifswald**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund von § 105 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Universität Greifswald die folgende Ordnung als Satzung:

## **§ 1 Einrichtung und Zweck**

(1) An der Universität Greifswald wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 105 des Landeshochschulgesetzes gebildet. Das Körperschaftsvermögen der Universität besteht aus den nichtstaatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.

(2) Die Universität kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, soweit die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erfüllt sind. Dabei ist § 65 Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. die Einzahlungsverpflichtung der Hochschule als Gesellschafterin muss auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden,
2. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Überwachungsorgan der Gesellschaft entsenden,
3. bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 250.000 Euro kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und im Benehmen mit dem Landesrechnungshof von der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften abgewichen werden.

§ 65 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an die Stelle des Finanzministeriums tritt.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Universität als Körperschaft abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zulasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Universität mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen. Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

## **§ 2 Einnahmen der Körperschaft**

(1) Einnahmen der Körperschaft sind

1. die Erträge des Vermögens der Körperschaft und
2. Zuwendungen Dritter an die Körperschaft.

(2) Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber schließen dies aus, oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 47 des Landeshochschulgesetzes gewährt.

## **§ 3 Wirtschaftsführung**

(1) Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet der Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens vor Beginn des Haushaltsjahres und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorats; der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind unverzüglich zu unterrichten. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsplan zurückgestellt werden können.

(4) Von Ausgabenüberschreitungen, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat nachträglich zu unterrichten, wenn die in der Dienstanweisung nach § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.

(5) Übersteigen Ausgaben gemäß Absatz 3 den Betrag von einer Million Euro je Haushaltsjahr, bedürfen diese zudem der vorherigen Zustimmung des Senats. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet die Haushaltskommission; der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Nachträge zum Wirtschafts- und Haushaltsplan sind spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen. Der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes bedarf es nicht in den nachstehenden Fällen:

1. für über- oder außerplanmäßige Ausgaben liegt die Einwilligung des Senats vor,
2. rechtliche Verpflichtungen sind zu erfüllen,

3. Mittel von Stellen außerhalb der Körperschaftsverwaltung werden für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt oder wurden rechtsverbindlich zugesagt.

(7) Absatz 3 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Körperschaftsvermögen Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, wenn die in der Dienstanweisung nach § 5 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Haushaltsausgabereste können gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats; der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat sind nachträglich zu unterrichten.

(9) Körperschaftseigene Grundstücke sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit und solange dies für Zwecke der Universität erforderlich ist.

#### **§ 4**

#### **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Ausführung des Körperschaftshaushalts Rechnung zu legen. Die Rechnung ist von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Senats zu prüfen; die Entlastung obliegt dem Senat. Die Rechnung ist samt Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung und der Entscheidung über die Entlastung mit einer Vermögensübersicht über das Körperschaftsvermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfung durch den Landesrechnungshof nach § 110 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Dienstanweisung**

Das Nähere zur Ausführung dieser Ordnung, insbesondere die Festlegung von Wertgrenzen, regelt eine Dienstanweisung, die vom Rektorat beschlossen und als Anlage zu dieser Satzung veröffentlicht wird.

#### **§ 6**

#### **Beteiligung der Universität an juristischen Personen des Privatrechts**

(1) Beteiligt sich die Universität mit Mitteln des Körperschaftsvermögens gemäß § 1 Absatz 2 an einer juristischen Person des Privatrechts mit mehr als einem Prozent der Gesellschaftsanteile, bedarf dies der Zustimmung des Senats. Bei sonstigen wesentlichen Veränderungen der Beteiligung ist der Senat anzuhören. Das Rektorat ist

zuständig für die Entscheidungen, die von der Universität als Gesellschafterin eines Unternehmens nach § 105 Absatz 4 LHG zu treffen sind.

(2) Im Fall des Absatzes 1 ist sicherzustellen, dass die Universität über einen angemessenen Einfluss auf die juristische Person verfügt, etwa durch Vertretung in einem Organ der juristischen Person. Personen, die die Universität in einem solchen Organ vertreten, sind insoweit gegenüber dem Senat informations- und rechenschaftspflichtig. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Senats nach § 4 ist zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer solchen juristischen Person berechtigt. Erfolgt anderweitig eine Prüfung nach Satz 1, ist der Rechnungsprüfungsausschuss zur Einsicht in den Prüfbericht berechtigt.

(4) Die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 sind vorbehaltlich anderer Entscheidung des Senats in der Satzung der juristischen Person oder vertraglich zu verankern.

(5) Die Universitätsleitung berichtet dem Senat regelmäßig über alle Angelegenheiten einer solchen juristischen Person, die eine besondere Bedeutung aufweisen; hierzu zählen insbesondere Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.

(6) Informationen, die dem Senat im Rahmen der Absätze 2 bis 5 gegeben werden, sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 7 Auflösung**

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17. Februar 2021.

Greifswald, den 18. Februar 2021

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.02.2021

**Dienstanweisung zur Ordnung über die Bildung eines  
Körperschaftsvermögens und über die Befugnis zur Vornahme  
zahlungsverpflichtender Rechtshandlungen zu Lasten des  
Körperschaftsvermögens der Universität Greifswald**

vom 18.02.2021

Gemäß § 5 der Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Greifswald vom 18.02.2021 hat das Rektorat mit Beschluss vom 02.12.2020 die folgende Dienstanweisung erlassen:

**§ 1**

**Überschreitung von Ausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit**

Von Ausgabeüberschreitungen, die im Rahmen der Deckungsfähigkeit gedeckt werden können, sind der Rechnungsprüfungsausschuss und der Senat nachträglich zu unterrichten, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Ausgabeüberschreitungen von im Haushaltsplan veranschlagten Maßnahmen mit bestimmtem Verwendungszweck
  - a) für Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen 50.000 Euro
  - b) für sonstige Sach-, Zuschuss- und Investitionsmittel 10.000 Euro
2. Ausgabeüberschreitungen von im Haushaltsplan nicht veranschlagten Maßnahmen
  - a) Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen 20.000 Euro
  - b) für sonstige Sach-, Zuschuss- und Investitionsmittel 5.000 Euro

**§ 2**

**Befugnis zur Vornahme von Rechtshandlungen und Zahlungsverpflichtungen  
zu Lasten des Körperschaftsvermögens**

(1) Der Begriff „zahlungsverpflichtende Rechtshandlungen“ umfasst den Abschluss von Verträgen aller Art, Anträge auf gebührenpflichtige Verwaltungsakte, Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen sowie Schenkungen.

(2) Im Rahmen der Zuständigkeiten der Organisationseinheiten gemäß Geschäftsverteilung und der im Körperschaftshaushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel wird die Befugnis zur Vornahme zahlungsverpflichtender Rechtshandlungen auf folgende Wertgrenzen beschränkt:

Organisationseinheit	Dienststellung	Wertgrenze je Einzelfall
Kanzler*in	Kanzler*in oder Vertreter*in	unbegrenzt
Dezernate	Dezernent*in oder Vertreter*in	30.000 €
Ref. 2.2 (Bau- u. Technik)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	10.000 €
Ref. 2.3 (Zentrale Dienste)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	5.000 €
Ref. 3.1 (Personal)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	10.000 €
Ref. 3.4 (Beschaffung)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	30.000 €
Ref. 4.1 (KöHH/Forstverw.)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	30.000 €
Ref. 4.2 (KöLiegenschaften)	Referatsleiter*in oder Vertreter*in	30.000 €
Stabstelle Universitätsarchiv/Kustodie	Leiter*in oder Vertreter*in	10.000 €
Stabstelle Justitiariat/Wahlamt/Stipendien	Leiter*in oder Vertreter*in	5.000 €

(3) Die Befugnis zur Vornahme von Rechtshandlungen, die Zahlungsverpflichtungen der Körperschaft über ein Haushaltsjahr hinaus begründen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge) sowie die Gewährung von Zuschüssen, Zuwendungen und Schenkungen, bleibt dem\*der Kanzler\*in vorbehalten.

(4) Im Einzelfall kann das Rektorat hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie bedürfen der Schriftform.

Greifswald, den 18.02 2021

Prof. Dr. Johanna Eleonore Weber  
Rektorin

Dr. Frank Schütte  
Kanzler